

**Vertrag nach  
§ 115 Abs. 2 Nr. 2 SGB V**

- Gegenseitige Unterrichtung und Überlassung von Krankenunterlagen -

zwischen

dem AOK-Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart,

dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg, Kornwestheim,

dem IKK-Landesverband Baden-Württemberg, Ludwigsburg

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Stuttgart,

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Stuttgart,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Württemberg, Stuttgart,

der Badischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse, Karlsruhe,

der Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel,  
jeweils vertreten durch die Landwirtschaftliche Krankenkasse Württemberg  
bzw. die Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse,

der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München,

- Verbände der Krankenkassen -

und

der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, Stuttgart

- BWKG -

sowie

der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg, Stuttgart,

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordbaden, Karlsruhe,

der Kassenärztlichen Vereinigung Südbaden, Freiburg,

der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg, Tübingen

## **§ 1**

### **Zielsetzung**

Dieser Vertrag dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen Kassen-/Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen zu fördern, um eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten im ambulanten und stationären Bereich zu gewährleisten. Im Sinne dieser Zielsetzung sollen die Vertragspartner in regelmäßigen Gesprächen die Zusammenarbeit zwischen Kassen-/Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen fördern.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Dieser Vertrag ist für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser, die Kassen-/Vertragsärzte und Krankenkassen im Land unmittelbar verbindlich.

## **§ 3**

### **Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausaufnahme des Patienten**

- (1) Zur Unterstützung der stationären Diagnostik und Therapie, der Vermeidung von Doppeluntersuchungen und der Verkürzung der Verweildauer stellt der Kassen-/Vertragsarzt dem Krankenhaus alle für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie zusammen mit der Verordnung von Krankenhausbehandlung zur Verfügung. Die Krankenhausärzte sollen diese Unterlagen bei ihren Entscheidungen angemessen berücksichtigen.
- (2) Der Kassen-/Vertragsarzt soll nach Möglichkeit zur Abstimmung zweckmäßiger diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im ambulanten bzw. stationären Bereich schon vor der Einweisung des Patienten Kontakt mit den behandelnden Krankenhausärzten aufnehmen.

## **§ 4**

### **Abstimmung**

Das Krankenhaus stellt sicher, dass der behandelnde Krankenhausarzt rechtzeitig vor der Entlassung des Patienten das Gespräch mit dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt sucht, soweit dies aus medizinischen Gründen im Interesse des Patienten notwendig ist oder dies der Verkürzung der Verweildauer dienen kann.

## **§ 5**

### **Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausentlassung des Patienten**

- (1) Am Tage der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus ist ein vorläufiger ärztlicher Entlassungsbericht dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt zu übersenden oder dem Patienten mitzugeben, aus dem die Diagnose, der Entlassungsgrund, Therapieangaben, angezeigte Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hervorgehen.
- (2) Dem einweisenden Kassen-/Vertragsarzt bzw. dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt ist ein abschließender ärztlicher Entlassungsbericht unverzüglich zu übersenden.

## **§ 6**

### **Datenschutz und Schweigepflicht**

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

## **§ 7**

### **Fortsetzung der medikamentösen Behandlung bei Krankenhausentlassung**

Um dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt die Auswahl der wirksamsten, kostengünstigsten Arzneimittel zu ermöglichen, stellt das Krankenhaus sicher, dass der behandelnde Krankenhausarzt im vorläufigen ärztlichen Entlassungsbericht sowohl den Wirkstoffnamen als auch den Namen des im Krankenhaus verwendeten Medikaments in der gewählten Dosierung/Darreichungsform angibt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten des Vertrages**

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1991 in Kraft; er kann nach Maßgabe der §§ 115 Absatz 3, 112 Absatz 4 SGB V gekündigt werden.

Stuttgart, den 15. Dezember 1990